

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0222023

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 10. Februar 2023 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachgenannten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14. Februar 2023 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist ein Bild, das im Rahmen eines Threads bei [...] veröffentlicht worden ist. Das Bild kann derzeit (13. Februar 2023) unter

[...]

abgerufen werden. Die Nutzerin gibt ein Bild wieder mit der Frage „Wem kommt das bekannt vor“? Das wiedergegebene Bild stellt die Fotografie eines Schildes dar, das seinerseits überschrieben ist mit der Frage: „Fast auf den Tag 83 Jahre später für Ungeimpfte. Zeit zum Nachdenken.“ Auf dem genannten Schild heißt es wiederrum:

„Der Besuch von Kinos, Theater, Oper und Konzerten wird Juden verboten 12.11.1938“

Das Bild wird von einer Privatperson auf ihrem Account gezeigt und ist öffentlich abrufbar.

II. Begründung

Der Beschwerdeführer beschränkt sich auf die Angabe einer Strafvorschrift, nämlich § 130 StGB. § 130 StGB ist im Katalog des § 1 Abs. 3 NetzDG erwähnt. Allerdings fällt bereits schwer, die vom Beschwerdeführer wohl als einschlägig angesehenen in § 130 StGB geregelten Tatbestände zu benennen. Danach wird u.a. bestraft, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er gegen eine nationale, rassische,

religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen dessen Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder er die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe, Teile der Bevölkerung oder einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe oder zu einem Teil der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Vorliegend werden „Ungeimpfte“ (offensichtlich gemeint: Personen, die sich nicht gegen das CoVID-Virus haben impfen lassen wollen) in ein Verhältnis zu Juden während des Dritten Reichs gesetzt: Diesen wie jenen wurde u.a. der Besuch öffentlicher Einrichtungen (für eine bestimmte Zeit) untersagt. Angesichts des entsetzlichen Leids, das der jüdischen Bevölkerung angetan wurde, nehmen sich bestimmte Einschränkungen betreffend die Teilnahme an kulturellen Ereignissen, die aus heutiger Sicht allerdings durchaus einigen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen, als sehr gering aus. Der Vergleich passt damit nicht. Allerdings werden Juden gerade nicht beschimpft, verächtlich gemacht oder verleumdet. Es wird auch nicht das eigene Schicksal (der Ungeimpften) mit dem der Juden gleichgesetzt. Sondern es wird ein Methodenvergleich unternommen – damals wie heute wird bzw. wurde die Teilnahme am kulturellen Leben beschränkt. Das war damals die Vorbereitung der Vernichtung menschlichen Lebens, während heute die Einschränkung einer Pandemie das Ziel war. Zuzugeben ist allerdings, dass sich viele öffentliche Äußerungen auch bekannter Politiker, Ärztführer usw. als derart herabwürdigend darstellten, dass ein Methodenvergleich gem. Art. 5 Abs. 1 GG naheliegt. Vorliegend kommt hinzu, dass die sich Äußernde einen Abstand zu ihrem Zitat wahrt („Wem kommt das bekannt vor?“) und auch das wiedergegebene Schild mit dem Hinweis „Zeit zum Nachdenken“ wiedergegeben wird.

Weiterhin ist strafbar, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, öffentlich oder in einer Versammlung billigt, leugnet oder verharmlost. In § 6 VStGB sind keine in Betracht kommenden Tatbestände genannt, die den genannten Methodenvergleich zu einer unzulässigen Verharmlosung – als einzig in Betracht kommender Unterfall – machen.

Unabhängig von den unterschiedlichen Tatbeständen ist jedenfalls durch die Auseinandersetzung mit dem Bild kein Verhalten gegeben, das „geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.“

Die Beschwerde ist daher unbegründet. Die weiteren der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Straftatbestände sind offensichtlich ebenfalls nicht einschlägig.